

Kurztitel

Wahlerevidenzgesetz 1973

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 601/1973 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 339/1993

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Index

10/04 Wahlen

Text

§ 7. (1) Über den Einspruch hat außerhalb Wiens die Gemeindewahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Wahlerevidenz, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung der Wahlerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

Schlagworte

Befangenheit

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2023

Gesetzesnummer

10000535

Dokumentnummer

NOR12014468

alte Dokumentnummer

N1199328021J